

BLIST e.V.

*(Bisexuelle, Lesben, Intersexuelle, Schwule, **Transgender**)*

SATZUNG

(in der Fassung vom 05. April 2009)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **BLIST e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter der Nummer 1574 eingetragen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 § 35 / 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Bisexuellen, Lesben, Intersexuellen, Schwulen sowie Transidenten, die wegen ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind. Dieser Satzungszweck wird erreicht durch:
 - Einrichtung von Beratungseinrichtungen für die genannten Zielgruppen sowie deren Angehörige.
 - Einrichtung von Gesprächskreisen für die genannten Zielgruppen.
3. Die Förderung der Bildung, Erziehung und Aufklärung ist ein weiterer Schwerpunkt des Vereins. Die Allgemeinheit soll über die Erkenntnisse der Sexualwissenschaft der genannten Zielgruppen aufgeklärt werden. Dazu gehört zum Beispiel, dass homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der einen menschlichen Sexualität sind.
4. Vorurteile gegen alle genannten Zielgruppen sollen abgebaut werden.
5. Des weiteren soll die Integration der vorgenannten Zielgruppen in das gesellschaftliche Leben gefördert und vorangetrieben werden. Ausgrenzungen sollen abgebaut werden.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über einen Antrag von mindestens drei Personen kann die Ablehnung der Aufnahme einer Person in den Verein durch den Vorstand entschieden werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
 - Der Austritt aus dem Verein ist zum Quartalsende möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Eingang muss bis zum 15ten des Vormonats erfolgen.
 - Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

Ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten bzw. gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer zu verstoßen, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten und Beitragsrückstände von drei Monaten trotz Mahnung. Dabei muss das Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung erhalten. Ausschluss erfolgt nach Beschluss des Vorstandes und nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes bei einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig und bindend.

§ 5

Beiträge

1. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung und gehen dann in die Geschäftsordnung ein.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - zwei Kassenprüfer/-innen

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Es findet eine jährliche Hauptmitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Der Mitgliederversammlung ist einmal jährlich die Jahresberechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über deren Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme („Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“)..
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Tagesordnung
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer/- innen
 - die Festlegung bzw. Änderung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge.
 - Änderung der Satzung, hierzu bedarf es 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - Initiativanträge müssen mit mehr als 25% der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen incl. Kassenwart/-in und Schriftführer/-in.
2. Der Vorstand wird im Januar jeden zweiten Jahres von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist auch mehrfach möglich.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt geheim. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeweils drei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand gibt sich in Ergänzung dieser Satzung eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu beschließen ist.
8. Weitere Punkte ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen.
2. Detaillierte Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung, ebenfalls die Dauer und die Wiederwahl.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Diese besondere Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, ist das Vereinsvermögen **zu 50 (Fünfzig) % (Prozent) an den positHIV e.V. Lüneburg Am Berge 8, 21335 Lüneburg und an die Lüneburger Schwulen Initiative hin und wech – Schwule lieben in Niedersachsen (niedersächsische AIDS HILFE e.V.) Am Berge 8. 21335 Lüneburg** zur gemeinnützigen Verwendung, nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes, weiterzuleiten.